

Gebührensatzung

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 20.12.2004 – Amtsblatt Nr. 22 vom 23.12.2004;

1. Änderungssatzung vom 14.12.2005 – Amtsblatt Nr. 20 vom 21.12.2005;
2. Änderungssatzung vom 15.12.2006 – Amtsblatt Nr. 16 vom 21.12.2006;
3. Änderungssatzung vom 14.12.2007 – Amtsblatt Nr. 14 vom 28.12.2007;
4. Änderungssatzung vom 12.12.2008 – Amtsblatt Nr. 19 vom 19.12.2008;
5. Änderungssatzung vom 11.12.2009 – Amtsblatt Nr. 17 vom 17.12.2009;
6. Änderungssatzung vom 10.12.2010 – Amtsblatt Nr. 20 vom 22.12.2010;
7. Änderungssatzung vom 09.12.2011 – Amtsblatt Nr. 15 vom 29.12.2011;
8. Änderungssatzung vom 14.12.2012 – Amtsblatt Nr. 18 vom 19.12.2012;
9. Änderungssatzung vom 29.11.2013 – Amtsblatt Nr. 16 vom 05.12.2013;
10. Änderungssatzung vom 28.11.2014 – Amtsblatt Nr. 19 vom 04.12.2014;
11. Änderungssatzung vom 27.11.2015 – Amtsblatt Nr. 15 vom 04.12.2015;
12. Änderungssatzung vom 02.12.2016 – Amtsblatt Nr. 12 vom 08.12.2016;
13. Änderungssatzung vom 01.12.2017 – Amtsblatt Nr. 16 vom 07.12.2017;
14. Änderungssatzung vom 30.11.2018 – Amtsblatt Nr. 15 vom 06.12.2018;
15. Änderungssatzung vom 29.12.2020 – Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2020)

Gebührensatzung
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See
vom 20.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430, 438) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

Die Stadt Haltern am See erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen die tatsächlichen Ortsdurchfahrten, Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die keine Gebührenpflicht besteht, trägt die Stadt Haltern am See. Es handelt sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der von der Stadt gereinigten Straße (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigung (Abs. 4).

Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die der gereinigten Straße zugewandte Grundstücksseite, durch die das Grundstück erschlossen wird. Ist bei Hinterliegergrundstücken eine der Straße zugewandte Grundstücksseite nicht zu ermitteln, so gilt die kürzere Grundstücksseite als Frontlänge im Sinne des Satzes 2. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die mit der von der Stadt gereinigten Straße keine gemeinsame Grenze haben, sondern hinter den an die Straße angrenzenden Grundstücken liegen, und nur über Fußwege, Fußgängerstraßen oder ähnliche Zugänge von der durch die Stadt gereinigten Straße erschlossen werden.

Als der Straße zugewandt im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

- (2) Liegt ein nicht überwiegend gewerblich genutztes, bebautes oder unbebautes Grundstück an mehreren von der Stadt gereinigten Straßen, so werden alle die den gereinigten Straßen zugewandten Grundstücksseiten zugrundegelegt. Das gleiche gilt für Grundstücke, die freiberuflich genutzt werden. Ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück gilt als nicht gewerblich genutztes Grundstück im Sinne des Satzes 1.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor:
 - a) für die Reinigung der Hauptverkehrsstraßen
 - aa) Sommerdienst 1,60 €
 - bb) Winterdienst 0,72 €
 - b) für die Reinigung des Innenstadtbereichs
 - aa) Sommerdienst 9,58 €
 - bb) Winterdienst 1,63 €
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 genannten Straßenarten ergibt sich aus Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See.
- (6) Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortslage - bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die tatsächliche Ortsdurchfahrt - sind nicht gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des an die von der Stadt Haltern am See gereinigten Fahrbahn und Gehweg angrenzenden und erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Fahrbahn folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, welcher der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5

Fälligkeitsmaßnahmen

Der Bürgermeister ist ermächtigt, entsprechend der Hauptsatzung nach pflichtgemäßem Ermessen in berechtigten Fällen die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.